

Schiedsvereinbarung zwischen

Athlet/in: _____, (im folgenden „Athlet/in“)

Anschrift: _____

und dem **Deutschen Squash Verband e.V. (DSQV)**, vertreten durch den Präsidenten Stephen C. Mann und den Vizepräsidenten Leistungssport Johannes Voit, Amselweg 10, 46395 Bocholt:

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DSQV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der World Squash Federation „WSF“ sowie des DSQV), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das zuständige Gericht nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping Ordnung des DSQV entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des Gerichts kann gemäß Art. 13 der Anti-Doping Ordnung des DSQV Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping Ordnung des DSQV, Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 der Anti-Doping Ordnung des DSQV genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts des DSQV einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des §61 DIS-SportSchO, des Art. 13 der Anti-Doping Ordnung des DSQV und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die WSF und die weiteren in Art. 13.2.3 der Anti-Doping Ordnung des DSQV genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung.

Ort, Datum

Ort, Datum

[Athlet/in]

[1. Vertretungsberechtigte/r des Verbands]

[ggf. Vertretungsberechtigte/r]

[2. Vertretungsberechtigte/r des Verbands]